

Bundesverband dt. Banken | Postfach 040307 | 10062 Berlin

Frau
Dr. Birgit Reinemund, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kontakt: Dr. Martin Boegl
Telefon: 16 63 – 21 40
E-Mail: martin.boegl@bdb.de

AZ DK: 413CEBS (EBA)/
413-CESR (ESMA)
AZ BdB: U 23 – bgl/Rd

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU (Omnibusrichtlinie I) im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems

21. September 2011

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,
sehr geehrte Damen und Herren,

Anlage
Formulierungsvorschlag

herzlichen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems“ und die Möglichkeit, zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Da der Gesetzentwurf rein gesetzestechnische Umsetzungen auf der Grundlage des von der Bundesrepublik Deutschland umzusetzenden europäischen Rechts beinhaltet, haben wir hierzu keine Anmerkungen.

Gleichwohl möchten wir die Gelegenheit der Änderung des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) nutzen und anregen, im Rahmen der anstehenden Gesetzesänderung § 10 WpPG zu streichen. Mit der Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie) wird Art. 10 der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) gestrichen. Damit entfällt künftig die Verpflichtung der Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, ein jährliches Dokument zu veröffentlichen, das alle Informationen enthält oder auf sie verweist, die der Emittent in den vorausgegangenen zwölf Monaten auf Grund verschiedener Vorschriften veröffentlicht hat. Das jährliche Dokument ist laut Erwägungsgrund 21 abzuschaffen, weil es alle in den vorangegangenen zwölf Monaten veröffentlichten Informationen „verdoppelt“. Insoweit ist auch § 10 WpPG, mit dem Art. 10 Prospektrichtlinie umgesetzt worden ist, als überflüssig einzustufen und sollte so bald wie möglich gestrichen werden. Jedenfalls sollte damit nicht bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie, dem 1. Juli 2012, gewartet werden. Denn in diesem Fall wären

Federführer:
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin
Telefon: (030) 1663-0
Telefax: (030) 1663-1399
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

die Emittenten dazu gezwungen, auch noch 2012 ein jährliches Dokument zu erstellen und zu hinterlegen, obwohl allseits anerkannt ist, dass es sich hierbei um eine redundante und damit verzichtbare Pflicht handelt.

Als Anlage übersenden wir Ihnen einen entsprechenden Formulierungsvorschlag für die Streichung von § 10 WpPG sowie für die Folgeänderungen in § 2 Wertpapierhandelsgesetz, die ohne materielle Auswirkung bleiben.

Gerne erläutern wir Ihnen unseren Vorschlag auch in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband deutscher Banken


Dirk Jäger
Mitglied der Geschäftsführung


Dr. Martin Boegl
Referent

Anlage: Formulierungsvorschlag

Wertpapierprospektgesetz

§ 10, der Art. 10 der EU-Prospektrichtlinie in nationales Recht umgesetzt, wird aufgehoben.

Begründung:

Art. 10 der EU-Prospektrichtlinie wird nach Art. 1 Nummer 10 der Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (nachfolgend „EU-Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie“) ABI. L327 vom 11. Dezember 2010, S 1 ff. aufgehoben.

Die EU-Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie ist nach ihrem Art. 3 bis zum 1. Juli 2012 in nationales Recht umzusetzen. Um Emittenten so zeitnah wie möglich von der Pflicht zur Veröffentlichung und Hinterlegung des jährlichen Dokuments nach § 10 bei der Bundesanstalt zu befreien, erfolgt die Umsetzung dieses Punktes der EU-Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie separat zur Umsetzung der übrigen Teile der EU-Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie im vorliegenden Gesetz.

Wertpapierhandelsgesetz

§ 2 Abs. 6 Nr. 1b wird wie folgt gefasst:

Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, sind

1. Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1.000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung oder von Aktien,

a)

- b) die ihren Sitz in einem Staat haben, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Drittstaat), und deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, wenn nach dem das jährliche Dokument im Sinne von § 10 Wertpapierprospektgesetz bei der die Bundesanstalt die zuständige Behörde zu hinterlegen ist.

Begründung:

Folgeänderung ohne materielle Auswirkung

§ 2 Abs. 6 Nr. 3c wird wie folgt gefasst:

Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, sind

3. Emittenten, die keine Finanzinstrumente im Sinne der Nummer 1 begeben und nicht unter Nummer 2 fallen,

a)

b)

c) wenn sie ihren Sitz in einem Drittstaat haben und ihre Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten im Inland und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind,

und sie die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des § 2b als Herkunftsstaat gewählt haben. Für Emittenten, die unter Buchstabe a fallen, aber keine Wahl getroffen haben, ist die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat; das Gleiche gilt für Emittenten, die unter Buchstabe c fallen, aber keine Wahl getroffen haben, wenn nach dem ~~das jährliche Dokument im Sinne von § 10 Wertpapierprospektgesetz bei der die Bundesanstalt die zuständige Behörde zu hinterlegen ist.~~

Begründung:

Folgeänderung ohne materielle Auswirkung.